

BEBAUUNGSPLANES NR. 39 'SCHÜTZENKAMP' (TEILBEREICH MITTE)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. SCH.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSS DURCH DEN RAT VOM 20. JUNI 1991 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39 FÜR DAS GEBIET 'SCHÜTZENKAMP' (TEILBEREICH MITTE), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHNERORDNUNG VOM 18.12.1990

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB)

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 9 BauNBVO § 9 (1) BauGB)
- WR** REINES WOHNGEBIET (§ 9 BauNBVO § 9 (1) BauGB)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB)

- z.B. GRZ 0,3** GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 BauNBVO)
- z.B. GFZ 0,65** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 (2) BauNBVO)
- z.B. I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (§ 9 (2) BauNBVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) BauGB)

- ED** NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG (§ 12 (1) BauNBVO)
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 22 (1) BauNBVO)
- A > 28 20°/48°** DACHNEIGUNG (§ 9 (1) BauNBVO § 9 (2) LBO)
- o** OFFENE BAUWEISE (§ 22 (2) BauNBVO)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF** (§ 9 (1) BauGB)
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF** (§ 9 (1) BauGB)
- K** GEMEINDEHAUS DER MENNONITEN (§ 9 (1) BauGB)

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) BauGB)

- STRASSENVERKEHRSLÄCHE** (§ 9 (1) BauGB)
- WOHNWEG BEFAHRBAR** (§ 9 (1) BauGB)
- WOHNWEG NICHT BEFAHRBAR** (§ 9 (1) BauGB)
- P** OFFENTLICHE PARKFLÄCHE (§ 9 (1) BauGB)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE** (§ 9 (1) BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 (1) BauGB)

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN** (§ 9 (1) BauGB)
- WASSER** (§ 9 (1) BauGB)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) BauGB)

- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE** (§ 9 (1) BauGB)
- SPIELPLATZ** (§ 9 (1) BauGB)
- PARKANLAGE** (§ 9 (1) BauGB)
- ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER** (§ 9 (1) BauGB)
- ZU ERHALTENDE BÄUME UND BAUMGRUPPEN** (§ 9 (1) BauGB)

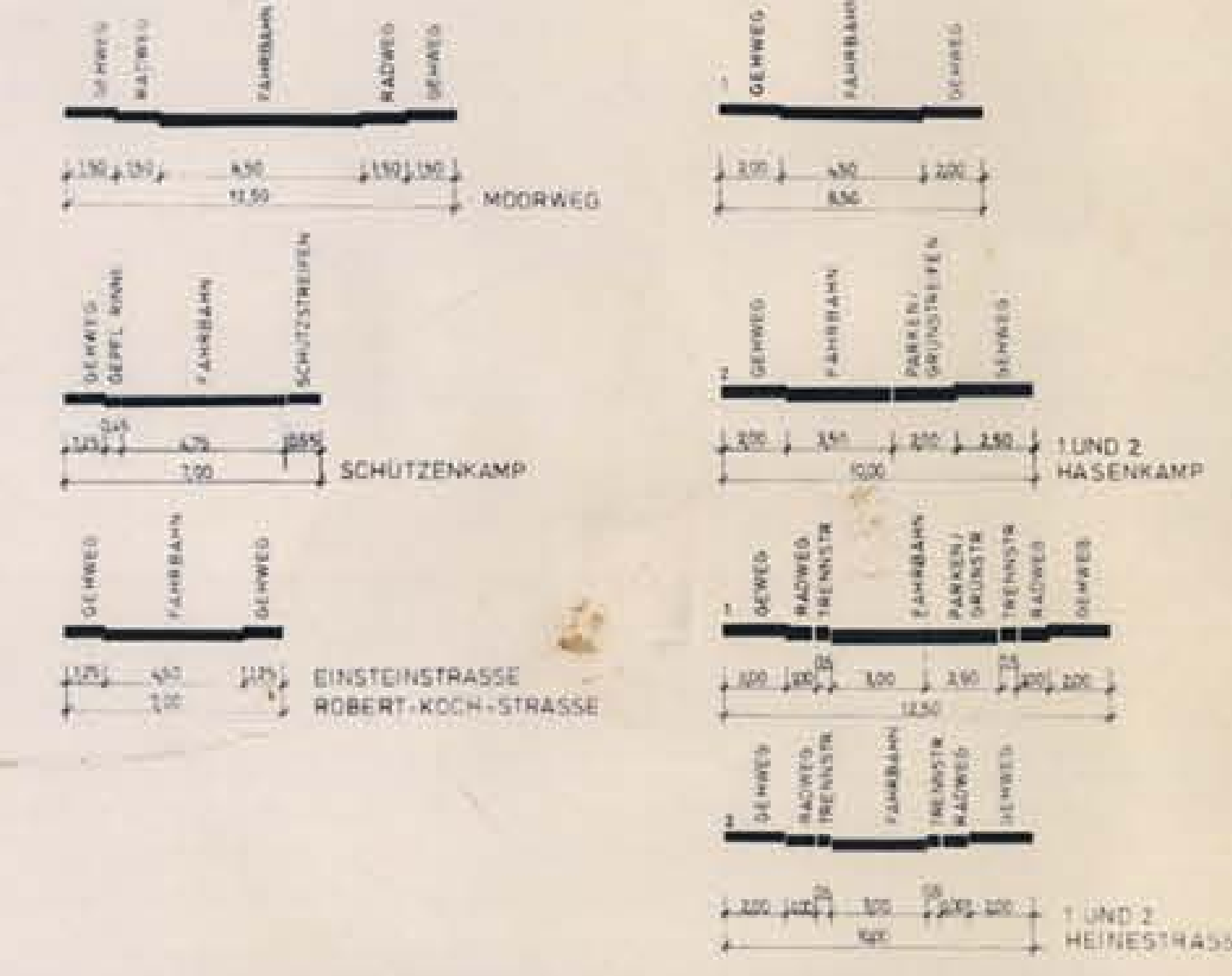
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHEN** (§ 9 (1) BauGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES** (§ 9 (1) BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG** (§ 9 (1) BauNBVO)
- MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN** (§ 9 (1) BauGB)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN**
- VORHANDENE GEBÄUDE**
- KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN**
- KÜNFTIG ENTFALLENDE GEBÄUDE**

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:200



TEXT (TEIL B)

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB)

ABWEICHEND VON § 14 (1) BauNBVO SIND EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR KLEINTIERHALTUNG UNZULÄSSIG (§ 9 (1) SATZ 2 BauNBVO)

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB)

ABWEICHEND VON § 19 (4) SATZ 2 BauNBVO SIND ÜBERSCHREITUNGEN DER SICH AUS § 19 (4) SATZ 2 ERGEBENDEN GRENZEN NUR BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENZAHL VON 0,6 ZULÄSSIG. § 19 (4) SATZ 4 BauNBVO FINDET KEINE ANWENDUNG (§ 9 (1) BauGB)

3.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 (1) BauGB)

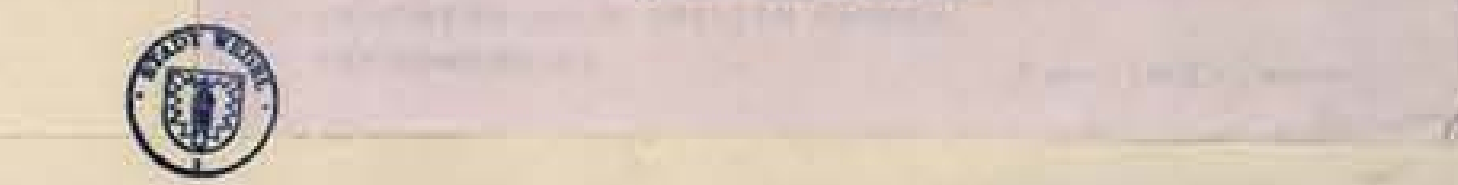
STELLPLATZE, GARAGEN UND TIEFGARAGEN SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG AUSNAHMSWEISE KÖNNEN STELLPLATZE UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE (OFFENE CARPORTS) AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN WEDER STADTBÄULICHE NOCH NACHBARSCHAFTLICHE BELÄNGE DEM ENTGEGENSTEHEN UND EIN MINDESTABSTAND VON 2m ZU DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN EINGEHALTEN WIRD

4.0 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUßERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) BauGB)

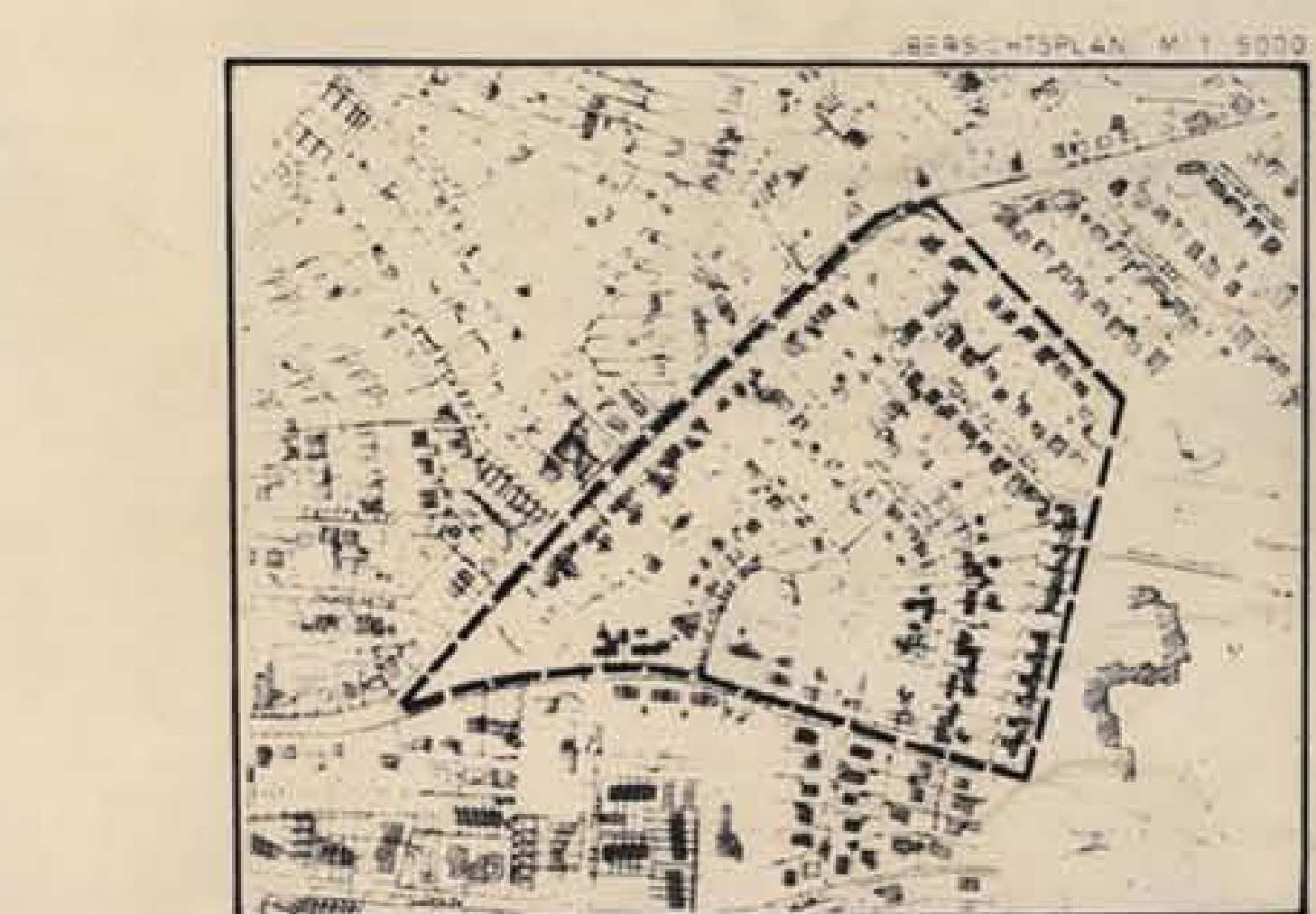
- 4.1 DIE FASSADEN DER GEBÄUDE SIND IN SICHTBAREM VERBLENDMAUERWERK AUSZUFÜHREN ODER ZU VERPUTZEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE IN GLAS, METALL UND HOLZ KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN WENN SIE ALS DEUTLICH DIE FASSADE GLIEDERENDE ELEMENTE EINGESETZT WERDEN. UNZULÄSSIG SIND GLASBAUSTEINE, GROSSTAFELN AUS BETON UND KUNSTSTOFFFASSADEN
- 4.2 DIE FARBEN MITEINANDER VERBUNDENER BAUKÖRPER SIND AUF EINANDER ABZUSTIMMEN
- 4.3 DÄCHER SIND MIT SCHWARZEN, ZIEGELROTEN ODER BRAUNEN DACHPFANNEN ZU DECKEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN. FÜR WINTERGÄRTEN SIND GLASDÄCHER ODER GLASÄHNLICHES MATERIAL ZULÄSSIG
- 4.4 DIE HOHE DER SOCKEL DARF NICHT HOHER ALS 0,5m ÜBER DEM NIVEAU DER ZUGEORNETEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHE (GEHWEG) LIEGEN
- 4.5 DREMPEL DÜRFEN EINE HOHE VON 0,5m NICHT ÜBERSCHREITEN

5.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 5.1 ALS UMZÄUNUNG VON WOHNGRUNDSTÜCKEN GEGEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN SIND LEBENDE HECKEN VORGESCHRIEBEN. EIN UNMITTLBAR DAHINTER GESETZTER NIEDRIGER GRÜNER MASCHENDRAHTZAUN IST ZULÄSSIG. EINE EINFRIEDUNG DARF EINE HOHE VON 1,50m GEMESSEN AB OBERKANTE GEHWEG, NICHT ÜBERSCHREITEN (§ 9 (1) LBO § 9 (1) BauNBVO)
- 5.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN BZW. ANZUPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN (§ 9 (1) BauGB)
- 5.3 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 16 ABS 1 UND 2 BauNBVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HOHE VON 0,7m, BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER FAHRBAHN IN DIESEM BEREICH, NICHT ÜBERSCHREITEN (§ 9 (1) BauGB)
- 5.4 WERBEANLAGEN DÜRFEN DIE SENKRECHTEN UND HORIZONTALEN BAUGLIEDER NICHT ÜBERSCHNEIDEN UND SIND AUF DAS ERDGESCHOSS ZU BESCHREIBEN UNZULÄSSIG IST:
 - WERBUNG MIT WECHSELNDEM UND BEWEGTEM LICHT,
 - LICHTWERBUNG IN GRELLEN FARBEN



BEBAUUNGSPLAN NR. 39 'SCHÜTZENKAMP'



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES RATES VOM 31. AUG. 1989. DIE ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM WEDEL-SCHULAUER-TAGEBLATT UND IM HAMBURGER ABENDBLATT - PINNEBERGER ZEITUNG - AM 10. OKT. 1989 ERFOLGT

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) BauGB IST VOM 18. OKT. 1989 BIS ZUM 1. NOV. 1989 DURCHFÜHRT WORDEN

DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 6. AUG. 1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN

DER RAT HAT AM 27. NOV. 1990 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14. JAN. 1991 BIS ZUM 15. FEBR. 1991 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNG SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 5. JAN. 1991 IM WEDEL-SCHULAUER-TAGEBLATT UND IM HAMBURGER ABENDBLATT - PINNEBERGER ZEITUNG - ÖRTSLICH BEKANNTMACHT WORDEN

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 13. JUNI 1991 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG AUSGENOMMEN DIE VORHANDENEN BÄUME UND STRÄUCHER WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

DER RAT HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE AM 20. JUNI 1991 GEFÜHRT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 20. JUNI 1991 VOM RAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DES RATES VOM 20. JUNI 1991 GEBILLIGT

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) BauGB AM 10. DEZEMBER 1990 DEM INNENMINISTER ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLASS VOM 29. JANUAR 1991 AZ. IV. 8700-50.139-5690/090 ERKLÄRT, DASS KEINE RECHTSVERSTÖSSE GELTEND GEMACHT, DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBBEN WORDEN SIND

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 1. APRIL 1991 ÖRTSLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE ÜBER DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 25 (2) BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERÖFFNEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINDEWIESEN. WENN AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 2 ABS 3 SATZ 1 00 WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 2. APRIL 1991 IN KRAFT GETRETEN

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 10. APRIL 1991 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 10. APRIL 1991 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 10. APRIL 1991 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 10. APRIL 1991 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 10. APRIL 1991 DER BÜRGERMEISTER

PINNEBERG, DEN 08. FEBR. 1991 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 27. FEBR. 1991 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 27. FEBR. 1991 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 17. MÄRZ 1991 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 1. APRIL 1991 DER BÜRGERMEISTER

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 16. APRIL 1991 DER BÜRGERMEISTER